

Für die Nutzung der web-basierten Lösung „Sage Shop“ (nachfolgend: „Lösung“) gelten folgende Nutzungsbedingungen.

1. Leistungsumfang

1.1 Die Business Software GmbH (nachfolgend: „BS“) stellt die vom Anwender gemietete Lösung zum Zugriff durch den Anwender über das Internet bereit, die Internetverbindung gehört nicht zum Leistungsumfang von BS. Der Anwender steuert die Lösung über die im Rahmen der Lösung zur Verfügung stehenden Funktionalitäten und Einstellungen mittels der zugelassenen Web-Browser über die auch der sonstige Zugriff auf die Lösung erfolgt. Die Einzelheiten hinsichtlich der im Leistungsumfang enthaltenen Funktionalitäten und Leistungen der gemieteten Lösung sind der Leistungsbeschreibung im Datenblatt näher definiert.

1.2 BS nutzt für die Bereitstellung der Lösungen ein Rechenzentrum innerhalb der Europäischen Union.

1.3 Darüber hinaus bietet BS als Teil der Leistung einen First Level Support. Dieser beinhaltet individuelle Hotline-Beratung für die jeweilige Lösung über die von BS bekannt gegebenen Telefon- oder Internet-Adressen. Im Rahmen der individuellen Hotline-Beratung beantwortet BS während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu der Lösung, zur Produktdokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der Lösung im Rahmen der von BS im Datenblatt mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung. Die aktuellen Geschäftszeiten teilt BS auf Anfrage mit und sind unter dem folgenden Link zu finden: <https://www.business-software.at/kontakt>

1.4 Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der Lösung. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit der Lösung und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden.

1.5 Für die Nutzung der Lösung ist ein Benutzeraccount im Internet-Portal von Sage (Sage ServiceWelt) Voraussetzung, welcher kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Dieser Benutzeraccount dient zur Authentifizierung des Anwenders zur Überprüfung der Zugangsberechtigung der Lösung.

2. Nutzungsrechte des Anwenders

2.1 BS gestattet dem Anwender, die von ihm gemietete Lösung zeitlich beschränkt, d. h. während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäß entsprechend der Leistungsbeschreibung im Datenblatt in dem dort beschriebenen Umfang zu nutzen. Diese Nutzungsrechtseinräumung bezieht sich auch auf Software-Bestandteile, die im Rahmen von Upgrades, Updates und Hotfixes während der Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist die Aktivierung der Lösung durch den Anwender mittels der von BS nach Annahme der Bestellung des Anwenders durch

BS an den Anwender übermittelten Aktivierungs-E-Mail und des damit verbundenen Aktivierungsprozesses. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der Lösung ist unzulässig.

2.2 Der Einsatz der Lösung ist nur für eigene Zwecke des Anwenders zulässig im Sinne eines Betriebs eines Webshops. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte für den Betrieb eines Webshops durch diese für sich selbst oder Dritte ist nicht gestattet. Die bestimmungsgemäße Nutzung durch Dritte als Kunden des Anwenders im Sinne des Einkaufs von Leistungen und Waren im Webshop bleibt hierdurch unberührt.

2.3 Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht übertragbar.

2.4 Eine Vervielfältigung der Benutzerdokumentation und sonstiger Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig.

2.5 Die Lösung darf nur unter den von BS freigegebenen Systemvoraussetzungen eingesetzt werden.

2.6 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Lösung oder Teile davon zu übersetzen, zu bearbeiten, zu ändern, zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren oder Dritten zugänglich zu machen. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Lösung mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an BS zu richten. BS behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern. Der Anwender ist nicht berechtigt, mögliche Programmfehler zu beseitigen. Ist der Anwender der Auffassung, dass die Lösung Fehler aufweist, hat er BS über diese schriftlich unter Beschreibung der aufgetretenen Symptome zu informieren und BS deren Beseitigung zu überlassen.

2.7 Soweit Open Source Software oder andere freie Software in der Lösung enthalten ist und der Anwender diese Software installiert oder herunterlädt, gelten die entsprechenden Bestimmungen der GNU Public License, der LGPL oder der entsprechenden, jeweils auf die freie Software anwendbaren Lizenzbestimmungen. BS wird über die Lösungen entsprechende Information bereitstellen, wenn Teile der Lösung entsprechenden Lizenzbedingungen unterliegen und die Lizenzbestimmungen bereitstellen. Die entsprechenden Lizenzbedingungen gehen den Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung vor.

2.8 Der Einsatz der Lösung und die Anwendung durch den Anwender erfolgt auf dessen Gefahr. BS und ihre Lizenzgeber haften nicht für die fehlerhafte Anwendung der Lösung und für ungewollte oder fehlerhafte Eingaben und deren Folgen.

2.9 Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

2.10. Soweit in der Lösung Software Dritter („embedded licences“) enthalten ist, ist deren Nutzung nur in Verbindung mit der Lösung zulässig.

3. Aktualisierungen der Lösung

3.1 Die Lösung wird regelmäßig nach Ermessen von BS automatisch an die technologische Entwicklung und Marktbedürfnisse angepasst, um ihren Einsatzzweck gemäß der Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Dies kann Änderungen der Leistungsinhalte und Anpassungen an neue Technologien mit sich bringen. Die Änderungen werden jedoch nicht zu Einschränkungen der in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionalitäten führen, die für den normalen Anwender mehr als unwesentlich sind. Da diese Änderungen in der Natur der Lösung liegen, kann der Anwender hieraus keine Rechte oder Ansprüche ableiten.

3.2 BS behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte, Änderungen der Leistungen vor.

4. Test- und Demoversionen

4.1 BS behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

4.2 Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Der Test darf nicht in einem operativen Umfeld stattfinden.

5. Ausgeschlossene Nutzung, Leistungsausschlüsse

5.1 Schulung der Anwender sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

6. Rechte an der Lösung, Vertraulichkeit

6.1 Alle Rechte an den Lösungen und den zugehörigen Services einschließlich jeglicher Dokumentation verbleiben bei BS und ihren Lizenzgebern. Der Anwender erwirbt kein Eigentum an der Lösung.

6.2 Der Anwender ist verpflichtet, die Lösungen und die ihm diesbezüglich von BS zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Anwender darf vertrauliche Informationen insbesondere nicht Dritten zugänglich machen. Er ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern und Organen zugänglich zu machen, soweit diese angemessener Weise Kenntnis davon haben müssen und ihrerseits einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, soweit Teile der Lösungen oder Informationen öffentlich zugänglich oder sonst allgemein bekannt sind.

7. Pflichten des Anwenders

7.1 Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten, insbesondere Artikelstammdaten, Kundendaten und Bestelldaten, im Rahmen der technischen Möglichkeiten verantwortlich. Eine Beschreibung der Vorgehensweise und des möglichen Umfangs der Datensicherung finden sich in der Hilfe-Dokumentation. BS weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Änderungsmaßnahme und vor Vertragsbeendigung erforderlich ist.

7.2 Der Anwender ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und BS, verantwortlich.

7.3 Der Anwender hat ihm mitgeteilte Passwörter unverzüglich durch eigene, nur ihm bekannte sichere Passwörter zu ersetzen und diese vertraulich zu behandeln, regelmäßig während der Vertragslaufzeit zu ändern sowie gegen Zugriff und Nutzung durch Unbefugte angemessen zu sichern. Der Anwender wird BS unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Passwörter oder andere geheime Zugangskennungen Unbefugten bekannt geworden sein könnten. Der Anwender haftet für die Nutzung seines Zugangs zum Portal unter den von ihm gewählten Passwörtern, es sei denn, er weist BS nach, dass der Missbrauch ihm nicht zuzurechnen ist.

7.4 Der Anwender darf in der Lösung von BS eingerichtete Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Kopierschutzmaßnahmen oder ähnliche Schutzroutinen, nicht umgehen, entfernen oder ausschalten oder in sonstiger Weise funktionsunfähig machen.

7.5 Der Anwender hat BS unverzüglich über Störungen der Lösung zu unterrichten und BS in angemessenem Umfang bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie deren Beseitigung zu unterstützen.

7.6 BS kann den Zugang zum Portal mit sofortiger Wirkung sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anwender oder ein Dritter, der Passwörter des Anwenders verwendet, dieses in rechts- oder sittenwidrige Weise nutzt. BS wird den Anwender nach Möglichkeit im Voraus, anderenfalls unverzüglich im Nachhinein über die Sperre informieren.

8. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach den betreffenden Bestimmungen des Hauptvertrages (Allgemeine Bedingungen für die Softwarewartung und Support für Sage 50, Lizenzbedingungen Softwaremiete und Supportvertrag Sage 50, Sage 100 Softwarewartungs- und Supportvertrag und Sage 100 Softwaremiete)

9. Haftung

9.1 BS wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.

9.2 Die Haftung von BS für anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn BS den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

9.3 Mängel der Lösung hat der Anwender BS unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.

9.4 BS wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. BS ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.

9.5 Der Anwender unterstützt BS bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

9.6 BS haftet dafür, dass die vertragsgemäße

Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender verpflichtet, BS unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem BS auf Wunsch von BS und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet BS im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. BS ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.

9.7 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 10 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.

9.8 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 BS haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von BS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die BS, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

10.2 Für sonstige schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet BS, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet BS im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

10.4 Soweit BS nach Ziffer 10.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von BS beschränkt.

10.5 BS haftet nicht für Schäden bzw. Aufwendungen, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.

10.6 Die Regelungen dieser Ziffer 10. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertretern Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BS.

10.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt

11. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit und Modalitäten der Kündigung richten sich nach den betreffenden Bestimmungen des Hauptvertrages (Allgemeine Bedingungen für die Softwarewartung und Support für Sage 50, Lizenzbedingungen Softwaremiete und Supportvertrag Sage 50, Sage 100 Softwarewartungs- und Supportvertrag und Sage 100 Softwaremiete).

12. Vertragsänderungen

BS ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen zu ändern durch schriftliche Mitteilung an den

Anwender unter Darlegung der Änderungen im Einzelnen. Die Änderungen treten zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Mitteilung erfolgt mindestens einem Monat vor Inkrafttreten der Änderungen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Anwenders, kann dieser den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich kündigen. Kündigt der Anwender nicht, gelten die geänderten Bedingungen ab dem von BS mitgeteilten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

13. Abtretbarkeit

13.1 Der Anwender ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

13.2 BS ist berechtigt alle Ansprüche, die mit Lizenzverstößen im Zusammenhang stehen – gleich ob diese auf gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen beruhen –, an diejenigen Unternehmen abzutreten, deren an BS gelieferte Technologie, die in der zur Verfügung gestellten Lösung enthalten ist, durch den Lizenzverstoß betroffen ist.

14. Vertragsstrafe

Verstößt der Anwender gegen eine lizenzrechtliche Bestimmung ist BS berechtigt einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe einer Zweijahresgebühr (24fache Monatsgebühr) gemäß Listenpreis zu verlangen. Der Schadensersatz verringert sich entsprechend, soweit der Anwender einen niedrigeren Schaden nachweist und erhöht sich entsprechend soweit BS einen höheren Schaden nachweist.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

15.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch im Zweifel nicht berührt.

15.3 Es gilt das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.

15.4 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Klagenfurt vereinbart. Die BS ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.5 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessen Anlaufzeit hinaus zu schieben bzw. zu unterbrechen.

Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, sobald sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit